

## „Reform der ganzen Kirche“

Konturen, Ursachen und Wirkungen einer Leitidee und Zwangsvorstellung im Spätmittelalter

Klaus Unterburger

„Nichts hat die Völker des Abendlandes in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts so stark und so ausdauernd beschäftigt, wie die Frage nach der Besserung der kirchlichen Zustände, das, was man mit einem seither feststehenden Ausdruck die ‚Reform der Kirche an Haupt und Gliedern‘ nannte.“<sup>1</sup> So eröffnete der Tübinger Historiker Johannes Haller (1865–1947) vor mehr als 100 Jahren sein klassisches Werk *Papsttum und Kirchenreform*. Noch in der neuen Überblicksdarstellung über die Christentumsgeschichte in Spätmittelalter und Reformationszeit von Francis Rapp sind die „Reformvorstellungen“ zentrales Gliederungsmoment.<sup>2</sup> Dabei gilt es nach Rapp zu unterscheiden: „*Ecclesia semper reformanda* – davon waren Prälaten und Doktoren seit jeher überzeugt. Doch aus verschiedenen Gründen wurde im Spätmittelalter diese Aufgabe zur Zwangsvorstellung.“<sup>3</sup> Ähnlich bereits Johannes Haller: „Es ist nicht zuviel gesagt: das Bedürfnis nach Reform der Kirche ist keine Eigentümlichkeit [...] einer [...] begrenzten Periode des Mittelalters; es zieht sich vielmehr durch viele Jahrhunderte und ist vielleicht so alt, wie die Kirche selbst.“<sup>4</sup> Dennoch unterscheide sich der Begriff der Reform im 15. Jahrhundert „wesentlich von dem Sinne, in dem e[r] zu anderen Zeiten gebraucht worden war.“<sup>5</sup>

In der katholischen Kirchengeschichtsschreibung ist dabei in den letzten Jahrzehnten eine spezifische Gesamtsicht populär gewesen,

<sup>1</sup> Johannes Haller, *Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters*, Berlin 1903, 3.

<sup>2</sup> Francis Rapp, *Christentum IV (1378–1552): Zwischen Mittelalter und Neuzeit* (= Die Religionen der Menschheit 31), Stuttgart 2006.

<sup>3</sup> Ebd. 5.

<sup>4</sup> Haller, *Papsttum* (s. Anm. 1) 11.

<sup>5</sup> Ebd. 12.

nach der es schwere Krisen und Missstände in der Kirche des Spätmittelalters gegeben habe, die zu spät und nur unzureichend reformiert und korrigiert worden seien. Resultat hiervon sei die Glaubensspaltung, die Reformation gewesen, die also ein berechtigtes Anliegen gehabt habe.<sup>6</sup> Mit Verspätung habe dann schließlich erst das Konzil von Trient und das nachtridentinische Papsttum eine Reform der Kirche zustande gebracht.<sup>7</sup> Verdiente und große Altmeister der Forschung wie Joseph Lortz (1887–1975) und Hubert Jedin (1900–1980) haben diese Sichtweise entwickelt.

Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, dass diese Geschichtssicht zwar Teilaspekte richtig sieht, wesentliche Elemente aber übergeht oder verzeichnet. In einem ersten Schritt sollen diskursanalytisch erst einmal die Inhalte und Spezifika dieser „Zwangsvorstellung Reform“ in den Blick genommen werden, ehe dann zu klären versucht wird, was die Ursachen dafür sind, dass das Thema einer Reform der Kirche eine breite Kreise der Kirche erfassende Leitidee wurde und sich als positiv besetztes Ideal herausdestillierte. Im Anschluss sollen einige wichtige Reformkonzepte und -versuche des 15. Jahrhunderts dann knapp in den Blick genommen werden, zunächst diejenigen der großen Reformkonzilien, dann die des restaurierten Papsttums der Renaissance. Schließlich soll in einem Ausblick auf das 16. Jahrhundert nach dem Verhältnis dieser Reformkonzeptionen zur Reformation Martin Luthers und zur katholischen Reform des Trienter Konzils gefragt werden.

Es wird zu zeigen sein, wie noch der heutige Reformdiskurs auf Voraussetzungen beruht, die im Spätmittelalter entstanden sind; dass zudem in der damaligen Zeit ekklesiologische Modelle und grundlegende Einsichten diskutiert wurden, die noch die aktuellen Diskussionen<sup>8</sup> grundlegend bereichern können.

<sup>6</sup> Joseph Lortz, *Die Reformation in Deutschland. I. Voraussetzungen, Aufbruch, erste Entscheidungen*, Freiburg i. Br. <sup>5</sup>1962, 3–27, 69–138.

<sup>7</sup> „Die Katholische Reform zieht ihre Kräfte aus den religiösen Erneuerungsbestrebungen des späten Mittelalters, die sich in Italien und Spanien ohne Unterbruch durch die Glaubensspaltung halten konnten (Kontinuität der Katholischen Reform). Ihre Entfaltung wurde erst möglich, als unter Paul III. die Reformbewegung in Rom Fuß faßte, die in der Kurialpraxis liegenden Hindernisse der Reform zu beseitigen begann und schließlich durch das Konzil von Trient die ganze Kirche ergriff.“ HKG IV, 452 (Hubert Jedin).

<sup>8</sup> Vgl. etwa: <http://www.memorandum-freiheit.de>.

## 1. Der Reformdiskurs um 1400

Die Klagen über den Zustand der Kirche waren zu Beginn des 15. Jahrhunderts allgemein verbreitet. Sie betrafen auch alle Glieder der Kirche, ja die gesamte Christenheit. Das große Papstschisma seit 1378 befeuerte noch die Reformforderungen; im Allgemeinen galt es als Folge und Konsequenz des kirchlichen Reformstaus, als deren sinnenfälliger Ausdruck, nicht als dessen kausale Ursache.<sup>9</sup> Natürlich gab es Schattierungen und verschiedene Tonlagen der Kritik; auch unterschieden sich mitunter die vorgeschlagenen Mittel der Abhilfe und die dahinter stehende Ekklesiologie. Die Beschreibung der Übel aber blieb auf geradezu auffallende Weise im Wesentlichen konstant. Die Klagen und Beschwerden wiederholten sich, waren regelrechte Gemeinplätze. Es entwickelte sich so etwas wie ein Reformdiskurs, der seine suggestive Kraft in sich selbst besaß, ein Diskurs über die Übel, die in die Kirche eingedrungen waren und die es nun zu reformieren höchste Zeit war.

Die wichtigsten Elemente dieses Diskurses hatten sich weitgehend und beinahe stereotyp verfestigt; sie tauchen in den meisten Predigten, Denk- und Beschwerdeschriften immer wieder auf. Um 1400 hatte der Heidelberger Magister – die letzten fünf Jahre seines Lebens war er Bischof von Worms – Matthäus von Krakau (1335/40–1410) seine radikal-bittere Klageschrift *De Squaloribus curiae Romanae* verfasst, die vom Heidelberger Hofjuristen Job Vener (1370–1447) ergänzt wurde. Sie wurde wohl von Paulus Vladimir (1370–1434) zum *Speculum aureum* überarbeitet.<sup>10</sup> Weniger radikal als diese beiden Memo-

<sup>9</sup> Jürgen Miethke, Kirchenreform auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts. Motive – Methoden – Wirkungen, in: Johannes Helmrath u.a. (Hg.), *Studien zum 15. Jahrhundert*. FS für Erich Meuthen. I–II, München 1994, I, 13–42, hier 16.

<sup>10</sup> Matthias Nuding, *Matthäus von Krakau. Theologe, Politiker, Kirchenreformer in Krakau, Prag und Heidelberg zur Zeit des Großen Abendländischen Schismas* (= Spätmittelalter und Reformation. N.R. 38), Tübingen 2007. – Zur Verfasserfrage: Hermann Heimpel, *Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts. II: Zu zwei Kirchenreform-Traktaten des beginnenden 15. Jahrhunderts. Die Reformschrift „De praxi curiae Romanae“ („Squalores Romanae curiae“, 1403) des Matthäus von Krakau und ihr Bearbeiter – Das „Speculum aureum de titulis beneficiorum“ (1404/05) und sein Verfasser* (= Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse 1974/1), Heidelberg 1974. – Der Text der analysierten Denkschrift: Matthäus von Krakau, *De Squaloribus Curie Romane*, in: Jürgen Miethke/Lorenz Weinrich (Bearb.), *Quellen zur Kirchenre-*

randen, dafür aus einer umfassenden frömmigkeitstheologischen Perspektive war das Reformkonzept des Pariser Theologieprofessors und Kanzlers Jean Gerson (1363–1429).<sup>11</sup> Seine Theologie war auch auf dem Konstanzer Konzil ungemein einflussreich, ebenso wie diejenige seines Pariser Lehrers Pierre d’Ailly (1351–1420), ebenfalls lange Kanzler der Pariser Universität, in seinen späteren Jahren Bischof und Kardinal.<sup>12</sup> D’Ailly, der sich immer wieder mit Reformfragen auseinandergesetzt hatte, hatte besonders grundlegend seine Gedanken während des Konstanzer Konzils in der Denkschrift *De reformatione* zusammengefasst<sup>13</sup>, in einer Phase, in der er mit dem Fortgang der Synode unzufrieden war. Ebenfalls in Konstanz von großer Bedeutung, ekklesiologisch aber noch radikaler, war die Position des Dietrich von Nieheim (1345–1418), der als Jurist viele Jahrzehnte am päpstlichen Hof gewirkt hatte und so von der kurialen Verwaltungspraxis intime Kenntnisse besaß.<sup>14</sup> Durch Denkschriften suchte er die Überwindung des Schismas zu beschleunigen, so noch kurz vor dem Konzil in seinen *Avisamenta de unione*<sup>15</sup>, nach Konzilsbeginn verfasste er seinen Dialog über eine Kirchenreform.<sup>16</sup> Aus dem Pariser Universitätsmilieu war auch die Klageschrift *De ruina ecclesiae seu de corrupto ecclesiae statu*<sup>17</sup> des Nikolaus von Clémanges (1363–1437) hervorgegangen; Nikolaus hatte lange als Sekretär des Avignonesischen Papstes Bene-

---

*form im Zeitalter der Großen Konzilien des 15. Jahrhunderts. I: Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414–1418)*, Darmstadt 1995, 60–165.

<sup>11</sup> Louis B. Pascoe, *Jean Gerson: Principles of Church Reform* (= *Studies in Mediaeval and Reformation Thought* 7), Leiden 1973.

<sup>12</sup> Ders., *Church and reform. Bishops, Theologians, and Canon Law in the Thought of Pierre d’Ailly (1351–1420)*, Leiden – Boston 2005; Paul Tschackert, *Peter von Ailly: Zur Geschichte des grossen abendländischen Schisma und der Reformconcilien von Pisa und Constanz*, Gotha 1877.

<sup>13</sup> Pierre d’Ailly, *De reformatione ecclesiae*, in: Miethke/Weinrich, *Quellen* (s. Anm. 10) 338–377.

<sup>14</sup> Achim Funder, *Reichsidee und Kirchenrecht. Dietrich von Nieheim als Beispiel spätmittelalterlicher Rechtsauffassung* (= RQ.Suppl. 48), Rom 1993; Georg Erler, *Dietrich von Nieheim (Theodoricus de Nyem). Sein Leben und seine Schriften*, Leipzig 1887.

<sup>15</sup> Dietrich von Nieheim, *Avisamente pulcherrima de unione et reformatione membrorum et capitis fienda*, in: Miethke/Weinrich, *Quellen* (s. Anm. 10) 246–293.

<sup>16</sup> Ders., *Super reformatione ecclesie*, in: Miethke/Weinrich, *Quellen* (s. Anm. 10) 296–305.

<sup>17</sup> Nikolaus von Clémanges, *De ruina ecclesiae*, Preßburg 1785.

dikt XIII. (1394–1423) gewirkt.<sup>18</sup> Diese Auswahl an einflussreichen Reformschriften des frühen 15. Jahrhunderts, die leicht vermehrt werden könnte, entstammt jeweils dem Milieu der universitären Theologie, des wohl wichtigsten Trägers des Reformdiskurses der Zeit. Sie weist aber, und dies ist hier das eigentlich Interessante, eine eigentümliche Übereinstimmung in der Rede über den gegenwärtigen Zustand der Kirche auf. Die wichtigsten Topoi dieses Reformdiskurses lassen sich dementsprechend folgendermaßen zusammenfassen:

a) Der Zustand der gesamten Kirche, aller Stände der Kirche, wird negativ beurteilt. Besonders kritisch wird dabei aber der Klerus gesehen und insbesondere die römische Kurie. Aus dem monastischen Bereich und aus dem Kontext lokaler Visitationen wird die Formel von einer „Reform an Haupt und Gliedern“ rezipiert und auf die Gesamtkirche angewendet<sup>19</sup>, wobei klar ist, dass besonders das Papsttum und der päpstliche Hof reformbedürftig seien, tragen Papst und Kurie doch die Verantwortung als Haupt für den desolaten Zustand der Glieder.<sup>20</sup>

b) Durchgängig ist die Klage auch, dass die falschen auf kirchliche Pfründen, also in verantwortliche Stellungen befördert wurden. So leiden Predigt und Seelsorge, da theologische Bildung bei der Pfründenvergabe nicht berücksichtigt werde. Anstatt des Leistungsprinzips herrsche Schmeichelei und Patronage, nicht der Gebildete,

<sup>18</sup> Christopher M. Bellitto, *Nicolas de Clamanges. Spirituality, Personal Reform, and Pastoral Renewal on the Eve of the Reformation*, Washington D.C. 2001.

<sup>19</sup> Karl Augustin Frech, *Reform an Haupt und Gliedern. Untersuchung zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter* (= Europäische Hochschulschriften III/510), Frankfurt a. M. u.a. 1992.

<sup>20</sup> Die Schrift Pierre d'Aillys, *De reformatione* (s. Anm. 13) kämpft deshalb für eine Reform aller Stände der Kirche von oben nach unten und will die Synoden wieder beleben, deren Wegfall Schuld trage an der Misere; nach Gerson sollen alle Stände der Kirche durch *purgatio*, *illuminatio* und *perfectio* reformiert werden. Pascoe, *Gerson* (s. Anm. 11) 22–34; vgl. auch: Nikolaus von Clémanges, *De ruina* (s. Anm. 17) v.a. 16–46. – In dieser Schrift werden alle Stände der Kirche von oben bis unten als verderbt charakterisiert, so sei eine Reform von Haupt bis Fuß von Nöten, ebd. 99–105, 108–110. Nach Matthäus von Krakau interessiere man sich an der Kurie nur für materiellen Gewinn, freiwerdende Stellen in der Kirche, die man verleihen könne. Matthäus von Krakau, *Squalores* (s. Anm. 10) v.a. 65–95. – Die Geldgier der Päpste sei ein schwerer Amtsmissbrauch; sie sollten deshalb abgesetzt werden, so etwa Dietrich von Nieheim in Konstanz in Bezug auf Johannes XXIII. Dietrich von Nieheim, *Super reformatione* (s. Anm. 16) 302–305.

sondern der Schlaue erhalte heute kirchliche Ämter. Folge sei eine unzureichende Seelsorge und die Gefährdung des Seelenheiles vieler. Wirksame Kontrolle von oben fehle.<sup>21</sup>

c) Die kirchliche Pastoral sei durch das Geld, das Streben nach Reichtümern verdorben worden. Anstatt Selbstlosigkeit und Einsatz für das Heil anderer diene alles dem egoistischen Gelderwerb, was zu Pfründenkumulation, Pfründenhandel und Simonie und Vernachlässigung der Seelsorge führe.<sup>22</sup>

d) Mit der Entartung des kirchlichen Lebens sei eine Entartung des Rechts einher gegangen; ab etwa 1300 sei das alte, auf die Seelsorge konzentrierte Recht durch ein neues Dekretalenrecht der Päpste überformt worden, das durch Exemtionen, Reservationen, Zentralismus und Abgabeforderungen den alten Zusammenhang von *beneficium* und *officium* zerschnitten habe.<sup>23</sup>

e) Symptom für den un guten Zentralismus sei, dass das alte Wahlrecht von Gemeinschaften für ihre Vorsteher immer mehr ausgehebelt worden sei; Mönche und Kanoniker dürften nicht mehr ihre Vorsteher, Ortskirchen nicht mehr ihre Bischöfe wählen. Folge sei, dass die Amtsträger nicht mehr nach dem Kriterium, ein adäquater, guter Seelsorger zu sein, eingesetzt würden, sondern gemäß externen Interessen externer Instanzen, häufig wegen finanzieller Interessen von Mitgliedern der päpstlichen Kurie.<sup>24</sup>

f) Allen Reformdenkschriften war ein Geschichtsbild zu eigen, nach dem die erste Liebe der frühen Kirche erkaltet sei, da das Streben nach Geld mehr und mehr das Herz ergriffen habe. So sei die

---

<sup>21</sup> Dietrich von Nieheim, *Avisamenta* (s. Anm. 15) 282–287; Nikolaus von Clémanges, *De ruina* (s. Anm. 17) 22–27; Matthäus von Krakau, *Squalores* (s. Anm. 10) 110f.

<sup>22</sup> So besonders Nikolaus von Clémanges, *De ruina* (s. Anm. 17) v.a. 1–12. – Die gesamte Schrift des Matthäus von Krakau erhebt den Simonie-Vorwurf vor allem gegen die römische Kurie.

<sup>23</sup> Matthäus von Krakau will deshalb explizit zur Praxis der vorigen Jahrhunderte, vor allem zu den Konzilien, zurück. Kritisch setzt er sich mit dem Einwand, der Papst sei der Herr aller Pfründen, der also die Jurisdiktions- von der Sakramentenordnung trennt, auseinander. Matthäus von Krakau, *Squalores* (s. Anm. 10) v.a. 124–131, 142f.

<sup>24</sup> Zentral ist diese Sichtweise vor allem für Dietrich von Nieheim, *Avisamenta* (s. Anm. 15), der die Fehlentwicklungen vor allem ab 1300 konziliar korrigieren wollte; vgl. auch: Nikolaus von Clémanges, *De ruina* (s. Anm. 17) 19f.

Diskrepanz zwischen Ideal und Realität immer größer geworden; die Forderung nach Reform konnte deshalb zur apokalyptischen, endzeitlichen Mahnung tendieren, zum Gefühl, in den letzten Zeiten zu leben.<sup>25</sup>

## 2. Strukturelle Gründe für das spätmittelalterliche Reformverlangen

Die entwickelte negative Sicht auf das kirchliche Leben durchzieht die Traktat- und Predigtliteratur des Spätmittelalters. Ob sie freilich das tatsächliche kirchliche Leben korrekt wieder gibt, steht auf einem anderen Blatt. Gleichsam als Kontrolle konnte die Forschung inzwischen zahlreiche serielle Quellen auswerten, die eine derartige Verfallssicht meist nicht bestätigen, mitunter sogar korrigieren können.<sup>26</sup> Hinzu kommt eine Unwahrscheinlichkeit a priori, dass das kirchliche Leben in vorangehenden Epochen, gemessen an Parametern der selbstlosen Tugenden und der intellektuellen Bildung, auf das Ganze gesehen höherstehend gewesen sein kann, als im Spätmittelalter. Dennoch sind die massiven Reformpostulate des 15. Jahrhunderts mehr als der düstere Blick moralisierender Rigoristen. Ja, historisch ist es gerade erklärungsbedürftig, warum erstmals der Ruf nach einer Reform der Kirche eine derart geschichtsmächtige Kraft entfalten konnte. Hierzu ist zunächst der Blick kurz auf die Vorgeschichte der Reformidee zu werfen, dann auf die spezifisch strukturellen Bedingungen, die das Gefühl der Verkommenheit der kirchlichen Zustände plausibel gemacht haben.

Im antiken Christentum hat der eher neutral „Verwandlung“ bezeichnende lateinische Begriff *reformatio*<sup>27</sup> Heilsbedeutung und damit emotionales Gewicht gewonnen, so Gerhart B. Ladner, und meinte etwa dem Übergang zum neuen Leben in der Taufe oder

---

<sup>25</sup> Nikolaus von Clémanges, *De ruina* (s. Anm. 17) v.a. 1–5. – Am Ende bekommt die Schrift dann einen endzeitlichen Akzent. Auch ein so konservativer Reformator wie Gerson, der sich vor allem eine Wiederherstellung der authentischen Hierarchie und des Rechts in der Kirche erhofft, erklärt, dass die Verwirrung der Gesetze mit dem Zeitalter Konstantins begonnen habe. Pascoe, *Gerson* (s. Anm. 11) 50–58.

<sup>26</sup> Miethke, *Kirchenreform* (s. Anm. 9) 15f.

<sup>27</sup> Zur Begriffsgeschichte vgl. v.a. Eike Wolgast, Art. Reform, Reformation, in: *GG* 5 (1984) 313–360.

zum Leben nach dem Tod, besonders aber auch die Abkehr von der Welt und den Eintritt in die monastische Lebensform.<sup>28</sup> Ein Kennzeichen des Mittelalters dürfte dann das Gefühl gewesen sein, einen Niedergang oder Verlust erlitten zu haben.<sup>29</sup> Der Begriff *reformatio* war weiterhin besonders im monastischen Leben beheimatet, seit dem 13. Jahrhundert kam das neue Universitätsmilieu hinzu, das das *studium reformare* als Ziel hatte. Die erst später von der Forschung sogenannte „Gregorianische Reform“ benutzte die Vokabel *reformatio* kaum, forcierte aber die klerikalen, vermeintlich altkirchlichen Ideale der Reinheit und der Überordnung über das Weltliche, sowie den Kampf gegen die Simonie.<sup>30</sup> Vor allem aber bekam zu dieser Zeit die Reformationsidee einen die Kirche zentralistisch und universalistisch vom Papsttum her begreifenden Aspekt, zudem eine forcierte kanonistische Akzentuierung.<sup>31</sup> Die gregorianischen Reinheitsideale aber wirkten fort; an ihnen musste sich der Klerus künftig messen lassen.<sup>32</sup>

Zu einer mobilisierenden, breite Schichten erfassenden und auf eine grundsätzliche Veränderung des kirchlichen Lebens zielenden Leitidee ist *reformatio* aber erst im 14. Jahrhundert geworden. Es wäre zu kurz gegriffen, ja ein Fehlschluss, wenn man, wie oft aus konfessionellem Interesse im 19. Jahrhundert, aus den Klagen über

---

<sup>28</sup> Gerhart B. Ladner, *The idea of reform. Its impact on Christian Thought and Action in the Age of the Fathers*, New York 1967.

<sup>29</sup> Zur mittelalterlichen Vorstellung von „reformatio“: Ders., *Reform: Innovation and Tradition in Medieval Christendom*, in: Ders., *Images and ideas in the Middle Ages. Selected Studies in History and Art. II* (= *Storia e letteratura. Raccolta di studi e testi* 156), Rom 1983, 533–558; Jürgen Miethke, *Art. Reform, Reformation*, in: *LMA* 7 (1994) 543–550.

<sup>30</sup> Gerhart B. Ladner, *Terms and ideas of renewal in the twelfth century*, in: Ders., *Images* (s. Anm. 29) 687–726; Gerd Tellenbach, *Gregorianische Reform. Kritische Besinnungen*, in: Karl Schmid (Hg.), *Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlass des achtzigsten Geburtstags von Gerd Tellenbach*, Sigmaringen 1985, 99–113

<sup>31</sup> „To the ideology connected with this term [= *libertas ecclesiae*] we shall return in a moment. First it is necessary briefly to stress two institutional characteristics of the new type of Church reform of the Gregorian age: these were centralization of the Church in the papacy and canonistic orientation.“ Ladner, *Reform* (s. Anm. 29) 546.

<sup>32</sup> Johannes Helmrath, *Theorie und Praxis der Kirchenreform im Spätmittelalter*, in: *RoJKG* 11 (1992) 41–70, hier 42.



zahlreiche Missstände der Kirche auf einen Niedergang, einen Verfall des kirchlichen Lebens, ja eines ganzen Zeitalters schließen wollte. So verführerisch die am Lebenszyklus der Pflanze gewonnene Parallelisierung von Frühmittelalter, Blüte des Hochmittelalters und Verwelken im Spätmittelalter sein mag; sie ist für das christliche Leben im Spätmittelalter weitestgehend falsch.<sup>33</sup> Die Zunahme der überlieferten Klagen und Beschwerden hat vielmehr andere Gründe: a) die dichter werdende archivalische Überlieferung und b) die zunehmende Steigerung der Ansprüche und Sensibilitäten derer, die den vermeintlichen Niedergang des Christentums beklagen. Verbunden damit war die Sorge, dass die Kleriker, also die Seelsorger, ihrer Aufgabe, den christlichen Glauben authentisch zu verkünden und die Sakramente fruchtbringend zu spenden, nicht zureichend nachkämen. Christianisierung im Mittelalter war ein langer, über Jahrhunderte sich erstreckender Prozess gewesen. Gerade in den Klöstern und in den Städten bildete sich eine christliche, bewusst reflektierende und gebildete Elite heraus, die Jesus ernster und tiefer nachfolgen wollte, als ein Durchschnittschristentum. Die Sorge um das eigene Heil, die häufige Erforschung des eigenen Gewissens und der kritische Blick auf die kirchlichen Zustände von einem individuellen und reflektierten Ideal des Christentums aus, erfasste weitere Kreise als jemals zuvor. Frömmigkeitsbewegungen wie die *devotio moderna* fügen sich in diesen Prozess ein.<sup>34</sup> Diese Entwicklung ist getragen worden von den immer intensiver werdenden pastoralen Anstrengungen der Kirche. Hatte sich im 13. Jahrhundert eine universitäre Theologie ausgebildet, so entwickelte diese nun mehr und mehr pastoraltheologische Formen für den einfachen, nicht akademisch gebildeten Seelsorgsklerus.<sup>35</sup> Umgekehrt bemühten sich Sy-

---

<sup>33</sup> Wim Damberg, Das Spätmittelalter. Wandel eines Epochenbildes und Konsequenzen für die Reformationsdeutung von Joseph Lortz, in: *HJb* 117 (1997) 168–180; Berndt Hamm/Thomas Lentz (Hg.), *Spätmittelalterliche Frömmigkeit zwischen Ideal und Praxis* (= Spätmittelalter und Reformation. N.R. 15), Tübingen 2001. Vgl. auch zusammenfassend: „Das Spätmittelalter gab der Christianisierung in Deutschland einen geradezu einzigartigen Schub.“ Arnold Angenendt, *Grundformen der Frömmigkeit im Mittelalter* (= EDG 68), München 2003, 17.

<sup>34</sup> Rapp, *Christentum IV* (s. Anm. 2) 127–177.

<sup>35</sup> Vgl. etwa Heribert Smolinsky, Johannes Gerson (1363–1429), Kanzler der Universität Paris, und seine Vorschläge zur Reform der theologischen Studien, in: Ders., *Im Zeichen von Kirchenreform und Reformation. Gesammelte Studien*

noden, das Bildungsniveau der Seelsorger über das bislang vorherrschende Minimum, die Gebete in Missale und Rituale sprechen zu können und damit den Ritus korrekt zu vollziehen, hinaus zu heben. Die Städte stifteten Predigerstellen, die sich der Auslegung der Hl. Schrift widmen sollten, worauf auch ein Schwergewicht der Arbeit der Bettelorden lag. An Dom- und Kollegiatkirchen wurden Vorlesungen zur Predigerausbildung etabliert. Durch Wort und Bild sollte nicht nur der Intellekt, sondern auch die Emotionen der Menschen gesteuert werden.<sup>36</sup> Der individuelle, emotionale und bewusste Nachvollzug des rituell Geglauten wurde immer wichtiger.<sup>37</sup> Kurz gesagt: die Wucht der Reformforderungen des Spätmittelalters ist zu einem gewissen Teil die Kehrseite der Emotionalisierung und Pädagogisierung des Glaubens durch die immer intensiver werdenden seelsorglichen Anstrengungen der Kirche gewesen.

Ein kirchenrechtlicher Umbruch kam hinzu: Das Kirchenrecht der Alten Kirche, wie es aus der Antike dem Mittelalter überkommen war und dann angereichert und systematisiert wurde, war ein primär an den Sakramenten orientiertes Recht. Zum einen war die Spendung der Sakramente der wichtigste zu regelnde Vollzug in der Kirche, zum anderen bestimmten die Sakramente auch den Stand und die Stellung in der Kirche mit den damit verbundenen Rechten; zentral war hier besonders das Weihesakrament, das zur Sakramentspendung und Predigt bevollmächtigte.<sup>38</sup> Darin spiegelt sich noch die Theologie des Bischofsamts der Alten Kirche, wie sie besonders

---

zur *Kirchengeschichte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Hg. von Karl-Heinz Braun, Barbara Henze und Bernhard Schneider (= RST.Suppl. 5), Münster 2005, 337–362. Ein Beispiel ist etwa der *Manipulus curatorum* des Guido von Montricher, vgl. Krzysztof Ozóg, Kleine Pastoralkompendien in den spätmittelalterlichen Synodalstatuten Polens, in: Nathalie Kruppa/Leszek Zygnier (Hg.), *Partikularsynoden im späten Mittelalter*, Göttingen 2006, 215–237.

<sup>36</sup> Heribert Smolinsky, Kirchenreform als Bildungsreform im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Ders., *Im Zeichen* (s. Anm. 35) 44–61; ders., „Docendus est populus“. Der Zusammenhang zwischen Bildung und Kirchenreform in Reformordnungen des 16. Jahrhunderts, in: ders., *Im Zeichen* (s. Anm. 35) 25–43.

<sup>37</sup> Rapp, *Christentum IV* (s. Anm. 2) 204–220.

<sup>38</sup> Rudolph Sohm, *Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians*, München – Leipzig 1918. – Zusammenfassend zur Kritik Sohms und der dennoch weiter bestehenden Berechtigung der These Sohms: Yves Congar, Rudolph Sohm nous interroge encore, in: *Revue des Sciences Philosophiques et Théologiques* 57 (1973) 263–294.

wirkmächtig in Nordafrika im dritten Jahrhundert Cyprian von Karthago entfaltet hat: Außerhalb der Kirche kein Heil<sup>39</sup>: Die wahre Kirche, der Hl. Geist, das Heil also, ist dort, wo der rechtmäßige Bischof ist. Damit der Bischof ordnungsgemäß in sein Amt kommt und ordnungsgemäß mit seinen Helfern sein Amt vollzieht, bildet sich ein synodal geprägtes Kirchenrecht aus. Der Bischof vertritt die Autorität der Gesamtkirche in der Gemeinde und seine Gemeinde innerhalb der Gesamtkirche: „Der Bischof ist in der Kirche und die Kirche ist im Bischof“.<sup>40</sup> So war das altkatholische Kirchenrecht ein im Wesentlichen an den Sakramenten, besonders am Weihesakrament, und an der Seelsorge orientiertes Recht. Die Kirche selbst war in der Vätertheologie Sakrament, also Teil am Heilsplan Gottes, den sie sich in den gottesdienstlichen Feiern dankend vergegenwärtigte.

Seit dem Hochmittelalter setzte verschärft eine Neuakzentuierung ein, die die Kirchenverfassung seit der Zeit der gregorianischen Reform von der papalen Idee der *plenitudo potestatis* tiefgehend umgestaltete. Entscheidend wurde, dass sich in der Kirchenverfassung die Jurisdiktion von den Sakramenten immer mehr verselbständigte.<sup>41</sup> Mit der Taufe und dem Weihesakrament wird man zwar Glied am Leib Christi bzw. erhält die *potestas* zur Sakramentspendung. Um dies aber erlaubterweise tun zu dürfen, bedarf es nunmehr noch einer rechtlichen Bevollmächtigung. Alle Jurisdiktion wird aber nicht schon mit der Sakramentengnade automatisch ausgeteilt, sondern leitet sich vom Papst ab. Es gab also immer mehr zwei Strukturen in der Kirche, eine Gnaden- und Sakramentenstruktur und eine zusätzliche Rechtsstruktur; erstere ist episkopal-polyzentrisch, letztere ist streng monarchisch. Die berühmte Stelle des Matthäusevangeliums, in der dem Petrus die Binde- und Lösegewalt mit den Schlüsseln verliehen wird, wird seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr auf die sakramentale Sündenvergebung, sondern auf die Jurisdiktion bezogen.<sup>42</sup>

---

<sup>39</sup> Cyprian von Carthago, *ep.* 73,21,2.

<sup>40</sup> Ders., *ep.* 66,8,3.

<sup>41</sup> Yves Congar, *Die Lehre von der Kirche. Von Augustinus bis zum Abendländischen Schisma* (= Handbuch der Dogmengeschichte III 3 c), Freiburg i. Br. 1971, 91–95.

<sup>42</sup> Alfons Knoll, „Derselbe Geist“. *Eine Untersuchung zum Kirchenverständnis in der Theologie der ersten Jesuiten* (= Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien 74), Paderborn 2007, 410–413.

Diese zweite, jurisdiktionelle Rechtsordnung führt nun nicht nur dazu, dass die Unterscheidung zwischen gültig und erlaubt im Sakramentenrecht immer wichtiger wurde, dass zudem im modernen Sinn zwischen göttlichem und menschlichem zunehmend differenziert wurde, sie hat vor allem auch Konsequenzen für die kirchliche Ämterstruktur selbst. Das Institut des Weihbischofs entstand, der zwar sakramental Bischof ist, aber keine Jurisdiktion besitzt; umgekehrt bildet sich das Generalvikariat aus, das für den Bischof die Jurisdiktion ausübt, ohne zum Bischof geweiht zu sein; immer mehr Bischöfe regieren ohne höhere Weihen ihre Diözesen. Die Jurisdiktion wird letztlich vom Papst verliehen, der deren Fülle, die *plenitudo potestatis* besitzt, ist er doch, so die neue Rechtstheorie, *vicarius Christi* und damit sichtbares Haupt der Kirche.<sup>43</sup> Die alte Kirche dachte die Sakramentenspendung so, dass Christus selber tauft, die Sünden vergibt etc., die Haupt-Glieder-Beziehung also so, dass vom Haupt die Gnade in die Glieder des Leibes einströmt. Das neue Denken legt auch darüber die sichtbare Rechtsgemeinschaft; in jurisdiktioneller, also rechtlicher Hinsicht braucht die Kirche auch ein sichtbares Haupt, das in dieser Rechtsordnung Christus vertritt, der Papst ist sonach nach der neuen hochmittelalterlichen Theologie sichtbares Haupt der Kirche.<sup>44</sup>

Dieses neukatholische Kirchenrecht veränderte seit dem 13. Jahrhundert immer mehr die kirchlichen Ämter- und Seelsorgestrukturen. Ein kirchliches Amt bestand, so jedenfalls die Regel, aus einer seelsorglichen Aufgabe (*officium*) und eine Vermögensmasse (*beneficium*), die den Lebensunterhalt des Seelsorgers ermöglichen sollte. Die Ämterbesetzung erfolgte in der Regel auf lokaler Ebene, sei es durch Wahl, sei es durch die Präsentation desjenigen, der das Amt gestiftet hatte. Lokale Mikropolitik und Netzwerke waren somit in der Regel für die Besetzung eines kirchlichen Benefiziums entscheidend. Die Besetzung der kirchlichen Ämter und damit der Zugriff auf das kirchliche Vermögen wurden in Anwendung des neukatholischen Kirchenrechts immer mehr an den päpstlichen Hof verlagert. Erste Ansätze gab es bereits im 13. Jahrhundert. Dank ihres Jurisdiktionsprimats, der *plenitudo potestatis*, begannen die Päpste, be-

<sup>43</sup> Michele Maccarone, *Vicarius Christi. Storia del titolo papale* (= Lateranum. N.S. An. 18,1/4), Rom 1952.

<sup>44</sup> Congar, *Lehre* (s. Anm. 41) 106–127, 164–172, 175–182.

stimmte Benefizien für sich zu reservieren, also selbst zu besetzen. Für andere wurden Expektanzen, also verbindliche Anwartschaften ausgesprochen.<sup>45</sup> Diese zaghaften Ansätze wurden während der Zeit in Avignon im 14. Jahrhundert massiv ausgebaut; von nicht von den Päpsten zu besetzenden Ämtern wurden bei Neubesetzung vom Papst überdies nun Abgaben wie Annaten und Servitien erhoben.<sup>46</sup> Als Kompensation für schwindende Einkünfte aus dem Kirchenstaat, den man auf kostspielige Weise auch wieder unter Kontrolle zu bringen suchte, und zur Finanzierung der päpstlichen Verwaltung wurde auf der Grundlage des neukatholischen Dekretalenrechts die Gesamtkirche so mit einem Stellenbesetzungs- und Finanzsystem überzogen, das man versuchte, mittels geistlicher Strafen rigoros durchzusetzen. Damit wurden für die Besetzung vieler Ämter die mikropolitischen Beziehungen zum päpstlichen Hof wichtiger, als diejenigen zu Mächtigen vor Ort.

Führte dieser zunehmende Ausgriff auf Vermögen und Stellenbesetzung zu Unzufriedenheit und Romkritik, so musste sich dadurch andererseits die Praxis der päpstlichen Verwaltung selbst verändern. Hier muss man sich zunächst zwei Strukturmerkmale vormoderner Herrschaftsstrukturen vor Augen führen: (a) Herrschaft beruhte auf einem Geflecht mikropolitischer Beziehungen und Strukturen; Klientelismus und Patronage waren die wichtigsten Faktoren, sozial aufzusteigen und den Aufstieg selbst wieder abzuschern; (b) die wichtigste soziale Einheit, der man den sozialen Aufstieg verdankte und der man die Wohltaten später dankbar zurückzugeben hatte (*pietas*), war die Familie.<sup>47</sup> Mit der Verlagerung des

---

<sup>45</sup> Thomas Frenz, *Das Papsttum im Mittelalter*, Köln – Weimar – Wien 2010, 179f.

<sup>46</sup> Ebd. 176–185; Thomas Wetzstein, *Noverca omnium ecclesiarum*. Der römische Universalepiskopat des Hochmittelalters im Spiegel der päpstlichen Finanzgeschichte, in: Jochen Johrendt/Harald Müller (Hg.), *Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter* (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. N.F. 19), Berlin 2012, 13–62; Jean Favier, *Les finances pontificales à l'époque du Grand Schisme d'Occident 1378–1409* (= Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 211), Paris 1966; Stefan Weiss, *Die Versorgung des päpstlichen Hofes in Avignon mit Lebensmitteln. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte eines mittelalterlichen Hofes*, Berlin 2002; Clemens Bauer, Die Epochen der Papstfinanz. Ein Versuch, in: *HZ* 138 (1928) 457–503.

<sup>47</sup> Grundlegend sind diese Mechanismen nunmehr für die Papstgeschichte dar-

Stellenbesetzungssystem an den päpstlichen Hof wurde es somit wichtig, dort zu investieren, nützliche Beziehungen aufzubauen. Zeitgenossen erschien die Kurie in Avignon und dann in Rom deshalb wie ein riesiger Pfründenmarkt. Besonders für die führenden Familien Ober- und Mittelitaliens, im Spätmittelalter auch Frankreichs, spielte eine kuriale Karriere eine zunehmend wichtige Funktion für Karriereplanungen. Man erwartete aber, dass im Erfolgsfall die Familie hierfür begünstigt und Patronage über weitere Familienmitglieder ausgeübt würde. Das galt natürlich nicht zuletzt für die Päpste selbst. Nepotismus war deshalb ein Strukturmerkmal des vormodernen Papsttums, das im Spätmittelalter enorm ausgebaut wurde, dem Wertesystem der Gesellschaft aber durchaus entsprach. Päpste mussten ihre eigene Familie mit Pfründen und Ämtern versorgen, Verwandte wurden an die Kurie gezogen und stiegen oft bis zum Kardinalat auf.<sup>48</sup>

All dies sollte zunächst nicht moralisch verurteilt werden. Vielmehr entsprach es einer eigenen Logik und einem eigenen Wertesystem. Dennoch nahmen viele Zeitgenossen daran Anstoß. Das zum einen, wenn das Dezenste, Übliche, überschritten wurde. Beispiele hierfür sind etwa das erste della Rovere-Pontifikat unter Sixtus IV. (1471–1484) und dann natürlich der Borgia-Papst Alexander VI. (1492–1503), der aus dem Kirchenstaat Teile für seine Familie herauslösen wollte.<sup>49</sup> Doch die Kritik zielte auch tiefer. Das altkatholische Kirchenrecht mit seiner Ekklesiologie existierte ja ebenfalls fort und stand in Spannung zur neueren Entwicklung. Wo kirchliche Ämter zur Versorgung der Kurialen und der eigenen Familie vergeben wurden, folgte dies meist einer anderen Logik, als den Bedürfnissen der Seelsorge und den lokalen Interessen. Oft kam nur ein Teil des Pfründerertrags bei einem Vikar an, der tatsächlich vor Ort pastorierte, während viel Geld an die päpstliche Kurie zur Versorgung der Kurialen und ihrer Familiaren floss. Die letzte Rechtsgrundlage dafür war der päpstliche Jurisdiktionsprimat, der vom geltenden Sakramenten- und Benefizialrecht dispensieren und so

---

gestellt bei Wolfgang Reinhard, *Paul V. Borghese (1605–1621). Mikropolitische Papstgeschichte* (= Pápste und Papsttum 37), Stuttgart 2009, 3–136.

<sup>48</sup> Ders., Nepotismus. Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstanten, in: *ZKG* 86 (1975) 145–185.

<sup>49</sup> Volker Reinhardt, *Der unheimliche Papst. Alexander VI. Borgia 1431–1503*, München 2005, v.a. 42–51, 130–140.

den Ausbau der Kurie und des römischen Zentralismus absichern konnte. Es kam es zu einem schwer zu durchbrechenden Zirkel: Die Versorgung von Familie und Kurialen war nur über die Ausübung des Jurisdiktionsprimats über die Kirche wirkungsvoll zu gewährleisten; zum Papstamt zu gelangen und dasselbe wirkungsvoll auszufüllen war nur möglich mittels der eigenen Familie und der päpstlichen Kurie, die versorgt und bezahlt werden musste.

Leittragende waren oft die lokalen Interessen der Seelsorge und dies zu einer Zeit, wo die Erwartungen an dieselbe immer mehr gestiegen waren. Aus diesem Zirkel erklären sich Wucht und Zahl der Beschwerden und Reformforderungen im 15. Jahrhundert.<sup>50</sup> Gerade in der Zeit, als die Maßstäbe, Ansprüche und Sensibilitäten an die Seelsorge stiegen, hatte sich das kirchliche Verfassungsrecht durch den päpstlichen Jurisdiktionsprimat entscheidend umgestaltet, was Defizienzen für die kirchliche Heilsvermittlung zur Folge hatte. Die Päpste selbst verdankten dem Nepotismus, also Patronagestrukturen, ihren Aufstieg; sie mussten sich ihren Familien erkenntlich zeigen. Die Ausübung des Jurisdiktionsprimats verlangte überdies die Versorgung der Kurie, der man ja selbst entstammte. Ein Verzicht auf Patronage und Nepotismus hätte den Jurisdiktionsprimat selbst wirkungslos gemacht. In diesen Zirkeln verbirgt sich die Problematik einer Reform der Kirche im 15. Jahrhundert. Im Folgenden sollen vor diesem Hintergrund zentrale Reformversuche näher analysiert werden.

### 3. Konziliare und päpstliche Reformversuche im 15. Jahrhundert

Die Forderung nach einer *Re-formatio*, zurück zur ursprünglichen *forma*, verdankt historisch gesehen ihre erste große Konjunktur also der skizzierten doppelten Kluft: moralisch, zwischen intensivierten Erwartungen und Idealen und der faktischen Lebensweise des Klerus, und: strukturell: die Eingriffe der Päpste in die Benefizialstruk-

---

<sup>50</sup> Dass sehr viele Klagen aus Deutschland kamen, obwohl man dort keineswegs am meisten bezahlen musste, zeigt Götz-Rüdiger Tewes, Deutsches Geld und römische Kurie. Zur Problematik eines gefühlten Leides, in: Brigitte Flug u. a. (Hg.), Kurie und Region. FS Brigide Schwarz (Geschichtliche Landeskunde 59), Stuttgart 2005, 209–239. Grund dürfte sein, dass die wenigsten deutschen Kleriker vom päpstlichen „Pfründenmarkt“ profitierten.

tur sollten beschnitten, die kurialen Rekrutierungsmechanismen mitsamt der Papstwahl reformiert und so die Seelsorge verbessert werden. Reform meinte also: zurück 1.) zur frommen Lebensweise der Väter und 2.) zurück zum altkatholischen Kirchenrecht.<sup>51</sup> Der Humanismus mit seinem Ruf *ad fontes*, zu den Quellen der Hl. Schrift und der Kirchenväter, fügte dem bald weitere Aspekte hinzu.<sup>52</sup> Ein antirömischer Affekt kam auf, besonders, wenn sittliche Verfehlungen von Päpsten, etwa Alexanders VI. Borgia, die Runde machten. Das päpstliche Rom erschien in Pamphleten als Ort der Käuflichkeit und der Ruchlosigkeit.

Von wem also eine Reform der Kirche erwarten? Vom Gebet? Dies schien auch den meisten Frommen zu wenig. Die Päpste hatten die rechtlichen Mittel in der Hand, aber konnte man von ihnen gegen familiäre Eigeninteressen und interne Machtlogik wirklich eine faktische Selbstentmachtung erwarten? Guillaume Durant der Jüngere (ca. 1265–1330), seit 1296 Bischof von Mende, setzte zu Beginn des 14. Jahrhunderts in seiner Schrift *De modo generalis concilii celebrandi* seine Hoffnung auf das mit dem altkatholischen Kirchenrecht eng verbundene Synodalrecht.<sup>53</sup> Konzilien sollten die alten Normen

---

<sup>51</sup> Vgl. Zusammenfassend: „Fast allgemein wird als Ursache der Mißstände und des Großen Schismas die Nichtabhaltung von Generalkonzilien, das Verlassen der alten Canones und der mehr synodalen Verfassung der Kirche, die übertriebene Aufblähung der päpstlichen Macht angesehen. Immer wieder beruft man sich auf die alten Bestimmungen, die zugunsten einer juristischen Fehlentwicklung verlassen worden sind und zum hypertrophen Ausbau des kurialen Systems beigetragen haben. Der Luxus der päpstlichen Hofhaltung, der Kardinäle und Kurialen, der Bischöfe und Prälaten ist ein beliebtes Thema der Reformschriften und der Reformprediger; doch handelt es sich hier nur um die äußeren Aspekte. Das Benefizial- und Finanzwesen, die Reservationen und Provisionen als Ausfluß einer falsch aufgefaßten plenitudo potestatis sind als das Grundübel anzusehen.“ HKG III/2 562 (Karl August Fink).

<sup>52</sup> August Buck, Christlicher Humanismus in Italien, in: *Renaissance – Reformation. Gegensätze und Gemeinsamkeiten*. Hg. von August Buck (= Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung 5), Wiesbaden 1984, 23–34; Charles Trinkaus, *In Our Image and Likeness, Humanity and Divinity in Italian Humanist Thought*. I–II, London 1970.

<sup>53</sup> Constantin Fasolt, *Council and Hierarchy. The Political Thought of William Durant the Younger* (= Cambridge Studies in Medieval Life and Thought IV 16), Cambridge u.a. 1991; ders., Die Erforschung von Wilhelm Durants d. J. „Tractatus de modo generalis concilii celebrandi“. Eine kritische Übersicht, in: *AHC* 12 (1980) 205–228; ders., Die Rezeption der Traktate des Wilhelm Durant d. J. im



neu zu Bewusstsein bringen und eine Verbesserung der Seelsorge und der Sitten bewirken. Er forderte eine Beschneidung der päpstlichen Machtfülle und weitere Reformmaßnahmen, etwa die Aufhebung des Zölibats für Weltpriester, ohne zunächst eine größere Wirkung zu entfalten. Als aber das große abendländische Schisma eine schwere Krise für den monarchischen Primatsgedanken brachte, verbanden sich die Hoffnungen auf die Überwindung der Kirchenspaltung und eine umfassende Kirchenreform immer mehr mit dem Gedanken eines Generalkonzils.

Große Reformhoffnungen lagen deshalb auf den Konzilien von Konstanz und Basel, wo in Traktaten, Bittschriften, Kommissionen und Konzilspredigten die Reform der Kirche so extensiv wie niemals zuvor diskutiert wurde. Im Vorfeld von Konstanz entstand eine Fülle von Reformdenkschriften; die Konzilspredigten dort schärften immer wieder die Notwendigkeit einer Reform ein<sup>54</sup>; die eigentliche Reformarbeit verrichtete eine im August 1415 eingesetzte, später modifizierte, Reformkommission.<sup>55</sup> Aus den Entwürfen (*avisamenta*) wird deutlich, dass neben der Einschärfung der moralischen Standespflichten des Klerus vor allem die päpstliche Dispens-, Translations- und Exemtionspraxis beschnitten werden sollte.<sup>56</sup> Vor der Papstwahl 1417 wurde zur Absicherung künftiger Reformen festgelegt, dass Konzilien in regelmäßigen Abständen in Zukunft tagen müssen; ansonsten wurden nur wenige Abgaben an die Päpste wie

---

späten Mittelalter und der frühen Neuzeit, in: Jürgen Miethke/Arnold Bühler (Hg.), *Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert* (= Schriften des historischen Kollegs. Kolloquien 21), München 1992, 61–80; Brian Tierney, *Foundations of the Conciliar Theory*, Cambridge 1955 (ND 1968) v.a. 190–199; Hermann Josef Sieben, *Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters* (= Konziliengeschichte B) Paderborn 1984, 317–321, 351–357.

<sup>54</sup> Johannes Baptist Schneyer, Konstanzer Konzilspredigten, in: ZGO 113 (1965) 361–388; 115 (1967) 117–166; 116 (1968) 127–164; 118 (1970) 99–156; 119 (1971) 175–231; 120 (1972) 125–214; ders., Neuaufgefundene Konstanzer Konzilspredigten, in: AHC 2 (1970) 66–77; ders., Konstanzer Konzilspredigten in der Handschrift Wiener Neustadt, Neukloster XII D. 20, in: AHC 6 (1974) 332–340; Paul Arendt, *Die Predigten des Konstanzer Konzils. Ein Beitrag zur Predigt- und Kirchengeschichte des ausgehenden Mittelalters*, Freiburg i. Br. 1933, 169–267.

<sup>55</sup> Phillip H. Stump, *The reforms of the Council of Constance (1414–1418)* (= Studies in the History of Christian Thought 53), Leiden – New York – Köln 1994, v.a. 26–42.

<sup>56</sup> Ebd. 56–137.

die Spolien eingeschränkt und die Translationen wider Willen verboten, ein Katalog mit 18 Reformpunkten aber mit umfassenderen Maßnahmen zum Benefizial- und Prozessrecht, v.a. zu den Dispensen und Exemtionen, auf die Zeit verschoben, wenn das Konzil einen Papst gewählt habe.<sup>57</sup> Unter Martin V. (1417–1431) hat das Konzil im Reformdekret vom 21. März 1418 und in den Verhandlungen dann mit den Konzilsnationen einen Teil davon umgesetzt. Die meisten dieser Vereinbarungen waren aber nur auf Zeit geschlossen, so dass alles doch wieder auf die Haltung der Päpste ankam.<sup>58</sup>

So knüpften sich an das Baseler Konzil ab 1431 besonders intensive Reformervwartungen; zwischen Juli 1433 und März 1436 wurde dort eine ganze Reihe „qualitativ hochstehender“, so Johannes Helmuth, Reformdekrete erlassen.<sup>59</sup> Diese können in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden: a) Eine Strukturreform des Hauptes: sie bestand in radikalen Maßnahmen, der Abschaffung der Annaten und der Reservationen, der Beschränkung der Mitglieder des Kardinalskollegium, bei dem nur noch 1/3 aus einer Nation kommen durfte und keine Papstverwandten mehr kriert werden sollten und die den Papst künftig geheim und schriftlich wählen sollten; schließlich der Wiederherstellung der kirchlichen Wahlen für alle Bischofssitze und Kollegiatkirchen und eine Reform des Prozesswesens, das wieder stärker an die ordentlichen, ortskirchlichen Instanzen verlagert werden sollte.<sup>60</sup> b) Eine Reform der Glieder, näherhin der Lebensweise des Klerus mittels regelmäßiger Provinzial- und Diözesansynoden und besonders scharfer Strafandrohungen bei Bruch des Zölibatsgesetzes.<sup>61</sup> Diese zweite Gruppe hat durchaus eine breite und langdauernde Rezeption gefunden; die radikalen Maßnahmen, die das päpstliche Stellenbesetzungs-, Dispens- und Finanzsystem destruiert und die kuriale Verwaltung zahlungs- und handlungsunfähig gemacht hätten, fielen jedoch der Niederlage des Konzils gegenüber

<sup>57</sup> Ebd. 43f.

<sup>58</sup> Ebd. 44–48; Bernhard Hübler, *Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418*, Leipzig 1867; Birgit Studt, *Papst Martin V. (1417–1431) und die Kirchenreform in Deutschland* (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, *Regesta Imperii* 23), Köln u.a. 2004.

<sup>59</sup> Johannes Helmuth, *Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme* (= Kölner historische Forschungen 32), Köln – Wien 1987, 332.

<sup>60</sup> Ebd. 333f.

<sup>61</sup> Ebd. 334–336.

dem Papsttum zum Opfer.<sup>62</sup> Mittels der Griechenunion in Ferrara und Florenz und weitreichenden Zugeständnissen an die Fürsten war es den Päpsten bis Mitte des Jahrhunderts gelungen, das Baseler Reformkonzil auszuschalten und die eigene Macht zu restaurieren. Eine wirksame seelsorgerliche Reform hätte verlangt, dass die Rechte der Bischöfe, Pfarrer und Ortskirchen nicht durch päpstliche Dispensen, Exemtionen und Privilegien durchlöchert worden wären. Auf diese Praxis konnten die Päpste aber nicht verzichten, da der päpstliche Verwaltungsapparat unterhalten werden musste; diesen brauchte man, um den Jurisdiktionsprimat ausüben zu können. Eine Reform der Kirche hätte also ekklesiologische Konsequenzen gehabt, die nicht im Interesse und der Logik des Papsttums liegen konnten. Teilerfolge, auch gerade was den päpstlichen Fiskalismus angeht, haben die Konzilien von Konstanz und Basel aber doch zu Stande gebracht.

Obwohl der Konziliarismus als ekklesiologische Theorie noch lange weiter lebte, kam nach der Niederlage des Baseler Konzils alles darauf an, wie das restaurierte Papsttum sich das Anliegen einer Reform der Kirche zu eigen machte. In den Wahlkapitulationen verpflichteten die Kardinäle den Papst immer wieder zu Kurialreformen und zur Berufung von Reformkonzilien<sup>63</sup>; dabei ist ohne weiteres klar, dass solche Schritte, würden sie ernsthaft in Angriff genommen, gegen massive Eigeninteressen und die Logik von Patronage, Familienstrategien und Ausnutzung der kanonistischen Vollmachten laufen würden. Gutachten und Vorschläge für die Päpste gab es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer wieder. Einige wichtige sollen kurz charakterisiert werden.

---

<sup>62</sup> Ebd. 342–348.

<sup>63</sup> Thomas Krüger, Überlieferung und Relevanz der päpstlichen Wahlkapitulationen (1352–1522). Zur Verfassungsgeschichte von Papsttum und Kardinalat, in: *QFIAB* 81 (2001) 228–255; Hans-Jürgen Becker, Primat und Kardinalat. Die Einbindung der plenitudo potestatis in die päpstlichen Wahlkapitulationen, in: Dieter Simon (Hg.), *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986* (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 30), Frankfurt a. M. 1987, 109–127; ders., Ansätze zur Kirchenreform in den päpstlichen Wahlkapitulationen der Jahre 1458 (Pius II.), 1464 (Paul II.) und 1471 (Sixtus IV.), in: Jürgen Dendorfer/Claudia Märkl (Hg.), *Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450–1475)* (= Pluralisierung & Autorität 13), München 2008, 331–356. – Eine kritische Edition der Wahlkapitulationen wird von Hans-Jürgen Becker (Regensburg) vorbereitet.

Der venezianische Papalist Domenico de' Domenichi (1416–1478) hat das Programm einer papalistisch geprägten Reform durch die Päpste gezeichnet. Ein umfassendes päpstliches Stellenbesetzungsrecht sollte dazu genutzt werden, die sittlich Würdigen in Kardinals- und Bischofsämter zu bringen.<sup>64</sup> Nikolaus von Kues (1401–1464) zielte mit seinem Entwurf in eine ähnliche Richtung durch mit umfassenden Vollmachten ausgestattete Visitatoren, die auch die Kardinäle kontrollieren sollten. Letztere sollten die repräsentativen Gesandten der Nationen und ein tägliches kleines Konzil der Kirche sein. Durch Visitatoren sollten alle sittlich überwacht und zur ursprünglichen *forma* zurückgeführt werden.<sup>65</sup> Diese und andere Entwürfe stehen in Zusammenhang mit den Reformbemühungen Papst Pius' II. (1458–1464). Resultat war vor allem seine Reformbulle *Pastor aeternus* – hervorgegangen aus der bald nach seiner Wahl eingesetzten kurialen Reformkommission –, die wohl aus dem Jahr 1464 stammt, also kurz vor dem Tod des Papstes verfasst, freilich nie publiziert wurde.<sup>66</sup> Sie wollte vor allem das Einkommen und den Haushalt der Kardinäle beschränken, deren Konsens bei Glaubensentscheidungen, Bistumsbesetzungen und Heiligsprechungen einzuholen der Papst sich aber verpflichten wollte. Inhaltlich stand sie den konziliaren Reformprojekten noch näher als die späteren päpstlichen Reformanläufe. Was die kuriale Praxis angeht, so wird der Apostolischen Kammer und der Poenitentiarie auferlegt, die Simonie zu meiden; konkreter wurde die Bulle nicht. Auch die Pfründenkumulation sollte eingeschränkt werden, auch wenn den Kardinälen ein zweites Bistum zugestanden wurde, ebenso drei kleinere Klöster als Kommenden. Immerhin hätte selbst diese eher milde Reform derart in die Ökonomie und die Rekrutierungssysteme der Kurie

---

<sup>64</sup> Hubert Jedin, *Geschichte des Konzils von Trient. I: Der Kampf um das Konzil*, Freiburg i. Br. 1949, 97f.; Jürgen Dendorfer, Ambivalenzen der Reformdiskussion in Domenico de' Domenichis *De episcopali dignitate*, in: Ders./Märtl, *Nach dem Basler Konzil* (s. Anm. 63) 165–194.

<sup>65</sup> Stephan Ehses, Der Reformentwurf des Kardinal Nikolaus Cusanus, in: *HJb* 32 (1911) 274–297; Jürgen Dendorfer, Die *Reformatio generalis* des Nikolaus von Kues zwischen den konziliaren Traditionen zur Reform *in capite* und den Neuansätzen unter Papst Pius II. (1458–1464), in: Thomas Frank/Norbert Winkler (Hg.), *Renovatio et unitas. Nikolaus von Kues als Reformers. Theorie und Praxis der reformatio im 15. Jahrhundert* (= Berliner Mittelalter- und Frühneuzeitforschung 13), Göttingen 2012, 137–155.

<sup>66</sup> Ebd.; Jedin, *Geschichte* (s. Anm. 64) I, 98f.

eingegriffen, dass es kein Wunder ist, dass sie in der Schublade verschwand.

Von Papst Sixtus IV. della Rovere sind zwei Entwürfe von Reformbullenn mit ähnlicher Zielsetzung erhalten, wiederum ohne die Datarie einzubeziehen; wiederum wurden sie nicht rechtskräftig. Unter diesem Papst erfuhr der Nepotismus eine das Dezenate weit übersteigende Ausdehnung.<sup>67</sup> Selbst vom völlig auf die Werte der Erhöhung von Ehre und Macht der eigenen Familie ausgerichteten Borgia-Pontifikat Alexanders VI. ist ein Reformprojekt überliefert.<sup>68</sup> 1497 wurde sein Lieblingssohn Giovanni unter bis heute mysteriösen Umständen tot im Tiber gefunden. Inwieweit die Trauer des Vaters wirklich über einen ersten Impuls hinaus zu ernsthaftem Reformwillen geführt hat, ist schwer zu sagen. Eine Reformkommission aus sechs Kardinälen und vier Kommissaren wurde jedenfalls so ausgewählt, dass dadurch Reformer und innerkuriale Opposition eingebunden wurden, aber auch Gegengewichte vertreten waren, der Papst aber immer die Kontrolle behielt. Das überlieferte Material zeigt das ernsthafte Bemühen, die Klagen über jedes kuriale Amt zu sammeln; in vielem wird in einem ersten Reformentwurf das Bullenprojekt Sixtus' IV. wiederholt, sogar mit Konkretisierungen, auch was die Strafen angeht. Im Laufe der Zeit wurde der Entwurf immer dünner, die Apostolische Kammer und die Datarie, die Dispensen bei der Benefizienvergabe, die Expektanzen, der Papst selbst ausgeklammert.<sup>69</sup> Dieser hatte ohnehin schnell das Interesse an einer Reform verloren. Auch dieser Entwurf verschwand in den Schubladen.

Man muss sich nun, wie gesagt, davor hüten, an diesen Nichtvollzug einer Kurialreform durch die Päpste anachronistische moralische Maßstäbe anzulegen. Die Päpste wussten sich ihren Familien und ihrem Amt als *vicarius Christi* verpflichtet, der wirkmächtig seine *plenitudo potestatis* nur mittels der Kurie und deren Gesetzen des Fiskalismus und der Mikropolitik ausüben konnte. Dies stand in Spannung zum altkatholischen Sakramentenrecht, doch eine Selbstentwelt-

---

<sup>67</sup> Jedin, *Geschichte* (s. Anm. 64) I, 100.

<sup>68</sup> Reinhardt, *Der Unheimliche Papst* (s. Anm. 49) 140–151.

<sup>69</sup> Léonce Celier, Alexandre VI et la réforme de l'Église, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 27 (1907) 65–124; Jürgen Dendorfer, „Habita plenissima informatio“. Zur Kurienreform Papst Alexanders VI. (1497), in: Arndt Brendecke/Markus Friedrich/Susanne Friedrich (Hg.), *Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien* (= Pluralisierung & Autorität 16), Berlin 2008, 83–108.

lichung gegen alle Eigeninteressen zu erwarten war utopisch. Allerdings waren die Päpste von außen, durch politische Gegner, mit den Forderungen nach Reformen und einem Konzil deshalb auch verwundbar.

Ernst machte damit Frankreich, als Papst Julius II. (1503–1513) 1510 die Liga von Cambrai verließ; fünf oppositionelle Kardinäle verbündeten sich mit König Ludwig XII. (1498–1515) und Kaiser Maximilian (1486/1508–1519) und beriefen nach Pisa ein Generalkonzil unter Verweis auf das Notstandsrecht, da der Papst weder ein Konzil, wie durch das Konstanzer Dekret *Frequens* gefordert, einberufen habe, noch seine Wahlkapitulation einhalte. Die Unterstützung des Kaisers und bald auch Frankreichs schwand aber, so dass das Unternehmen scheiterte. Im Kampf gegen Pisa hatte Julius II. selbst ein Generalkonzil in den Lateran einberufen, in Geschäftsordnung und Zeremoniell ganz von der papalistischen Ekklesiologie geprägt.<sup>70</sup> Der Dominikanergeneral und papalistische Vordenker Tommaso de Vio Cajetan (1469–1534) suchte mit seiner Schrift *De comparatione auctoritatis papae et concilii* das theoretische Fundament in der Widerlegung des Konziliarismus zu erarbeiten.<sup>71</sup>

Zu den Aufgaben, denen sich das V. Laterankonzil stellen sollte, gehörte die Reform der Kirche. Nelson H. Minnich hat anhand der Predigten und Reden, die zur Eröffnung der einzelnen Sitzungen gehalten wurden, gezeigt, wie weit verbreitet die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Kirchenreform war.<sup>72</sup> Modell war die Rückführung aller Stände der Kirche zum alten Gehorsam und zur alten *disciplina*. Die Predigt des Augustinergenerals Aegidius von Viterbo (ca. 1469–1532) zu Beginn der ersten Sitzung trieb, so wird berichtet, den Vätern Tränen in die Augen.<sup>73</sup> Sein Programm war das einer Entweltlichung der Kirche, Reichtum und weltliche Philosophie hätten zu ei-

<sup>70</sup> Nelson H. Minnich, *Rite convocare ac congregare procedereque: The Struggle Between the Councils of Pisa – Milan – Asti – Lyons and Lateran V*, in: Ders., *Councils of the Catholic Reformation. Pisa I (1409) to Trent (1545–63)*, Aldershot – Burlington 2008, Beitrag Nr. IX, 1–54.

<sup>71</sup> Ulrich Horst, *Juan de Torquemada und Thomas de Vio Cajetan. Zwei Protagonisten der päpstlichen Gewaltenfülle* (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens. N.F. 19), Berlin 2012, 111–164.

<sup>72</sup> Nelson H. Minnich, *Concepts of Reform Proposed at the Fifth Lateran Council* (With New Appendices), in: *AHP* 7 (1969) 163–253.

<sup>73</sup> Ebd. 168f.

ner ständig zunehmenden Dekadenz geführt, doch sei das Konzil das adäquate Heilmittel. Generell blieben die Predigten bei einer Rhetorik der Reform, bei Geschichtsschemata von goldenem Beginn, allmählichem Verfall und eschatologischer Wende stehen, sie sind tiefgehend geprägt von der papalistischen Ekklesiologie. Letzteres gilt besonders für die Rede Cajetans: Die Kirche ist für ihn das himmlische Jerusalem und soll mittels strengerer Gesetze und der ausschließlichen Besetzung von kirchlichen Ämtern mit würdigen Männern wieder rein hergestellt werden. Das Konzil ist nur ein dienendes Hilfsmittel für den Papst, in dem alle Hirtengewalt konzentriert sei.<sup>74</sup> Für den Erzbischof Christoph Marcellus von Korfu († 1527) war der Papst sogar der „zweite Gott“ auf Erden.<sup>75</sup>

Im Gegensatz zu Julius II. hat der Medici-Papst Leo X. (1513–1521) auf dem fortgesetzten Konzil dann tatsächlich eine Reformdeputation eingesetzt. Auch wenn Remigius Bäumer deren Ergebnisse für beachtlich hält<sup>76</sup>, blieben die ausgearbeiteten Reformdekrete und -bulen weitgehend wirkungslos. Was nutzten Anforderungen an künftige Bischöfe, wenn der Papst jederzeit davon dispensieren konnte? Der Papst hatte die Sorge, dass zu viele nichtitalienische Bischöfe kämen, die strengere Reformen fordern und den päpstlichen Primat in Zweifel ziehen könnten. Obwohl dies nicht der Fall war, kam es beinahe zu einem Aufstand auch des italienischen Episkopats, der seine Rechte in den Diözesen gegenüber den vielen päpstlichen Exemtionen an die Orden zurückforderte. Nur mit Mühe konnte der Papst die Lage beruhigen. *Ultra montes*, namentlich in Spanien, zeigten die Vorbereitungen auf das Konzil in Burgos 1511, dass konkretere und durchschlagendere Reformen des Benefizialrechts, der römischen Kurie und ihrer Dispenspraxis, der Stärkung der bischöflichen Rechte intendiert waren, mithin zugunsten der Seelsorge eine Dezentralisation der Kirche und eine Reform des Papsttums.<sup>77</sup> Die Päpste mit ihrem Theoretiker Cajetan konnten all dies jedoch abwehren.

<sup>74</sup> Ebd. 175–179. – Ein Ausschnitt seiner Rede ist ediert ebd. 239–241.

<sup>75</sup> Ebd. 181.

<sup>76</sup> Remigius Bäumer, Leo X. und die Kirchenreform, in: Manfred Weitlauff/Karl Hausberger (Hg.), *Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge*. FS für Georg Schwaiger, St. Ottilien 1990, 281–299.

<sup>77</sup> Minnich, Concepts (s. Anm. 72) 212–222.

Zur gleichen Zeit verfassten zwei Camaldulensermönche, Tommaso Giustiniani (1476–1528) und Vincenzo Quirini (1478–1514), eine umfangreiche Denkschrift für eine dringend notwendige Reform der Kirche.<sup>78</sup> Es sollte explizit eine päpstliche Reform sein. Dem Papst allein komme die Fülle der Gewalt in der Kirche zu, so dass er allein diese wirkmächtig reformieren könne und müsse. Rückführung zur alten Strenge und umfassende Kontrolle auf allen Ebenen war das anvisierte Heilmittel. Die Kardinäle sollten regelmäßig die Bischöfe visitieren, welche ihnen Rechenschaft ablegen müssen. Von Hubert Jedin wurde dieses Memorandum als das „großzügigste und zugleich das radikalste aller Reformprogramme seit der Konzilsära“ bezeichnet.<sup>79</sup> Der Inhalt besteht aber weitgehend aus Zentralisierung, repressiver Kontrolle und Entweltlichung. Es hätte aber kaum die Anreizsysteme und Mechanismen der gegenwärtigen Zustände beseitigt, sondern auf einen Verinnerlichungsappell an die größten Profiteure gesetzt, damit diese die reinen Normen zentralistisch überall wieder durchsetzten. Dass der Medici-Papst und das einer weltlichen Logik folgende kuriale Milieu all das nicht aufgriffen, verwundert nicht.

#### 4. Ausblick: Reformation und Trienter Reform

In einem letzten Abschnitt sollen nun zwei grundlegende kirchengeschichtliche Thesen zur Deutung der Reformproblematik diskutiert werden.

(1.) Die erste stammt vom Tübinger Kirchenhistoriker Karl August Fink (1904–1983): „Rom hat die Reform verhindert und dafür wenig später die Reformation erhalten.“<sup>80</sup> Dies kann man in eine zweifache Richtung hin verteidigen. Sozialgeschichtlich gesehen stieß die Theologie der Reformatoren deshalb auf so großen Widerhall, da sie sich mit dem weit verbreiteten sog. „Antiklerikalismus“ verbinden

<sup>78</sup> Geminiano Bianchini (Hg.), *Lettera al Papa. Paolo Giustiniani e Vincenzo Quirini a Leone X*, Modena 1995; Stephen D. Bowd, *Reform before the Reformation: Vincenzo Querini and the religious Renaissance in Italy*, Leiden – Boston – Köln 2002.

<sup>79</sup> Jedin, *Geschichte* (s. Anm. 64) I, 103.

<sup>80</sup> HKG III/2 588 (Karl August Fink).



konnte. Antiklerikalismus darf dabei nicht in einem modern-säkularistischen Sinne als Feindschaft gegen den Klerus an sich verstanden werden, sondern meint die Unzufriedenheit mit dem Klerus, der in den Augen der Unzufriedenen gerade nicht geistlich genug lebte. Die Kritik speiste sich aus zwei Wurzeln: der Lebensweise der Kleriker, die nicht den kanonischen Vorschriften entsprach; aus den Abgaben, die die Geistlichen forderten, mithin dem Fiskalismus.<sup>81</sup> Dies entspricht den beiden herausgearbeiteten Strängen des Reformanliegens des Spätmittelalters, den gesteigerten Sensibilitäten und Ansprüchen an die heilsvermittelnde Institution und dem Fiskalismus, der seit der Avignonesischen Zeit besonders die oberen Ränge der Kirche prägte, der aber aus strukturellen Gründen, die eng mit dem spätmittelalterlichen Benefizialsystem zusammenhingen, auch den Pfarr- und Niederklerus charakterisierte.

Die These Finks lässt sich aber auch noch von einer anderen Seite her erhärten. Der Theoretiker des V. Laterankonzils, des Papalismus und einer Reform ganz vom Papst als sichtbarem Haupt der Kirche her, war eben eine der entscheidenden Gestalten im römischen Prozess gegen Martin Luther und verhörte ihn als päpstlicher Kardinallegat am Reichstag 1518 in Augsburg. Ulrich Horst hat gezeigt, wie Cajetan sich nicht nur in die papalistische Ekklesiologie seines Ordens einfügt, die ihren ersten großen Theoretiker in Juan de Torquemada (1388–1468) mit seiner *Summa de ecclesia* gefunden hat.<sup>82</sup> Cajetan hat nicht nur den Jurisdiktionsprimat des Papstes mit der Lehre von dessen *plenitudo potestatis* und seiner Oberhoheit über die Konzilien verteidigt, sondern wollte die kanonistische Doktrin auch auf die Ebene der Theologie heben. Auf diese Weise sollte die Doktrin von den traditionellen Sicherungsmechanismen gegen Amtsmissbrauch des Papstes gereinigt werden, die die Kanonisten eingebaut hatten, die mit Wechselfällen der Geschichte und der

---

<sup>81</sup> Klaus Unterburger, *Das bayerische Konkordat von 1583. Die Neuordnung der päpstlichen Deutschlandpolitik nach dem Konzil von Trient und deren Bedeutung für das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt* (= Münchener Kirchenhistorische Studien 11), Stuttgart 2006, 110–132; Hans-Jürgen Goertz, *Pfaffenhaß und groß Geschrei. Die reformatorischen Bewegungen in Deutschland 1517–1529*, München 1987; ders., Antiklerikalismus und Reformation. Ein sozialgeschichtliches Erklärungsmodell, in: Ders., *Antiklerikalismus und Reformation. Sozialgeschichtliche Untersuchungen*, Göttingen, 1995, 7–20.

<sup>82</sup> Horst, *Torquemada* (s. Anm. 71).

Schwäche des Menschen rechneten. Hatte nach dem traditionellen Papalismus der Papst für seine Lehrentscheidungen den Rat der Kardinäle einzuholen, musste er sich zudem vergewissern, mit dem Glauben der Kirche übereinzustimmen, so übergeht Cajetan dies bewusst; ebenso restringiert er die Tatbestände, die ein Notstandsrecht gegen päpstliche Entscheidungen begründen. Während also die traditionelle papalistische Doktrin noch mit dem Notstand rechnete, bei Häresie des Papstes, bei Schisma, mitunter auch bei kirchenschädigendem und reformunwilligem Verhalten, wollte Cajetan das Papsttum antikonziliaristisch von solchen Kautelen befreien.<sup>83</sup> Bei Amtsmissbrauch des Papstes blieb bei ihm vor allem das Gebet als Mittel des Widerstands. Er forderte deshalb von Luther in Augsburg Unterwerfung und Gehorsam unter den Primat des Papstes, während Luther bei aller Originalität seiner Theologie in traditionellen Bahnen argumentierte und sich auf das Notstandsrecht berief.<sup>84</sup> Es ist schwer zu sagen, wer in dieser Hinsicht der Neuerer war.

(2.) Die zweite These, die kurz diskutiert werden soll, stammt von Hubert Jedin, der damit seine große *Geschichte des Konzils von Trient* eröffnete: „So seltsam es klingen mag: die Geschichte des Trienter Konzils beginnt mit dem Sieg des Papsttums über die Reformkonzilien.“<sup>85</sup> Gott führte seine Kirche einen anderen Weg, nicht direkt über die Reform des Hauptes, sondern über die Teilreform der Glieder. In Zellen in der Peripherie sei ein neuer, religiöser Geist entflammt, der auf dem Konzil dann im Zentrum der Kirche angekommen sei; das nachtridentinische Papsttum habe sich schließlich zum Vorkämpfer dieser Erneuerung gemacht.<sup>86</sup> Jedins These ist zu harmo-

---

<sup>83</sup> Ebd. 135–148.

<sup>84</sup> Ebd. 164–174; Otto Hermann Pesch, „Das heißt eine neue Kirche bauen“. Luther und Cajetan in Augsburg, in: Max Seckler u.a. (Hg.), *Begegnung. Beiträge zu einer Hermeneutik des theologischen Gesprächs*, Graz – Wien – Köln 1972, 645–661; Klaus Unterburger, Lehramt der Päpste und Lehramt der Theologen im konfessionellen Streit des 16. Jahrhunderts, in: *HJb* 133 (2013) 34–56.

<sup>85</sup> Jedin, *Geschichte* (s. Anm. 63) I, 3.

<sup>86</sup> „Diese [= die katholischen Reformbestrebungen, die Selbstreform der Glieder] bildeten jedoch die Voraussetzung und den Anfang der im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts vor sich gehenden Regeneration der Kirche, die wir gewöhnlich als katholische Reform bezeichnen, und die in den Reformdekreten des Konzils von Trient ihren sichtbarsten Ausdruck gefunden hat.“ Ebd. I 132; „Es besiegelte

nisierend: Sie übersieht, wie sehr Konziliarismus des 15. Jahrhunderts, protestantischer Paulinismus und die Reformzirkel in den romanischen Ländern miteinander verwoben waren. Sie übergeht die Brüche zwischen der Selbstreform der Kirche und dem, was das spätere Papsttum daraus gemacht hat. Im italienischen *evangelismo* waren auch episkopalistische Impulse wirkmächtig, die am altkatholisch sakramentalen Kirchenrecht orientiert waren. In die spanischen Reformforderungen war das theologische Anliegen Franciscos de Vitoria (ca. 1483–1546) eingegangen, der auch vom Pariser Konziliarismus geprägt war, der aber einen Verfassungskompromiss anstrebte, um endlich die Reform der Kirche erreichen zu können.<sup>87</sup> Viele Vertreter des *evangelismo*, selbst wenn sie in Trient eine wichtige Rolle spielten, wurden von den Päpsten gemaßregelt oder gar der Häresie verdächtigt und verfolgt, man denke an Pietro Carnesecchi (1508–1567), an die Kardinäle Reginald Pole (1500–1558) und Giovanni Morone (1509–1580) und die posthume Unterdrückung der Schriften des Venezianers Gasparo Contarini (1483–1542).<sup>88</sup> Das Trienter Konzil wollte die Seelsorge stärken mit dem Bischof als Hirt und Lehrer seiner Diözese als Mittel- und dem Heil der Seelen als Zielpunkt. Zentrale Elemente des auf Erneuerung der Seelsorge zielenden Reformprogramms wurden aber auch ausgeklammert, so wurde der päpstlichen Dispenspraxis gegen die Residenzpflicht der Bischöfe in

---

nicht allein durch seine Lehrdekrete die bereits bestehende Kirchenspaltung, es gab auch dem innerkirchlichen Leben durch seine Reformdekrete einen neuen Impuls. Wirksam wurden sie allerdings erst dadurch, daß das Papsttum das Konzil zum Palladium der katholischen Reform und Gegenreformation machte.“ Ebd. IV/2 (1975) 251.

<sup>87</sup> Ulrich Horst, *Die Lehrautorität des Papstes und die Dominikaner-Theologen der Schule von Salamanca* (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens. N.F. 11), Berlin 2003, 35–74.

<sup>88</sup> Elena Bonora, Morone e Pio IV, in: Massimo Firpo/Ottavia Niccoli (Hg.), *Il cardinale Giovanni Morone e l'ultima fase del concilio di Trento* (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni 80), Bologna 2010, 30–42; zum Ganzen: Massimo Firpo, *Inquisizione romana e Controriforma. Studi sul cardinal Giovanni Morone (1509–1580) e il suo processo d'eresia*, Brescia <sup>2</sup>2005; Elena Bonora, *Giudicare i vescovi. La definizione dei poteri nella Chiesa posttridentina* (= Quadrante Laterza 137), Rom – Bari 2007; dies., *La controriforma* (= Biblioteca essenziale Laterza 35), Rom – Bari <sup>4</sup>2008; Claus Arnold, *Die römische Zensur der Werke Cajetans und Contarinis (1558–1601). Grenzen der theologischen Konfessionalisierung* (= Römische Inquisition und Indexkongregation 10), Paderborn 2008.

ihren Diözesen eine Hintertür offengehalten, eine Kurialreform nicht durchgeführt, so dass der Nepotismus die Kurie bis 1692 und darüber hinaus prägte<sup>89</sup>, und die Hirtengewalt der Bischöfe in ihren Diözesen zwar gestärkt, von den Nuntien aber wieder eingeschränkt wurde. Die Reformen nach Trient waren vielfach untridentinisch oder kamen verspätet oder wurden niemals durchgeführt.

## 5. Zusammenfassung

Mag die Neuausrichtung an Idealen und Normen immer zum kirchlichen Leben gehören, erst die Zunahme an Bildung und christlicher, ernster Heilssorge haben im Spätmittelalter eine Reform der Kirche zu einem immer dringlicheren Postulat gemacht. Zu diesem moralischen Aspekt kam der strukturelle: Der Ruf nach einer Reform an Haupt und Gliedern zielte auf eine Rückkehr zum vorgregorianischen, altkatholischen Kirchenrecht mit seiner Zentrierung auf die Sakramente und die Seelsorge unter dem Bischof; mithin gegen die Zentralisation der Kirche mittels des päpstlichen Jurisdiktionsprimats und dessen Verknüpfung mit dem Rekrutierungs- und Finanzsystem der päpstlichen Kurie. Weder die Reformkonzilien, noch die Versuche einer päpstlichen Selbstreform, noch das Trienter Konzil haben die komplexe Wechselbeziehung zwischen zentralistischem Papstprimat und familiären Karrieremustern, die sich über das alte Kirchenrecht gelagert hatte, vollständig modifizieren können. Im 20. Jahrhundert hat das Zweite Vatikanische Konzil den Versuch unternommen, das Kirchenrecht im Sinne des altkatholischen Sakramentenrechts zu modifizieren: Für die Kirche wurde der altchristliche Begriff des Heilsakraments aufgegriffen, die Jurisdiktion wurde enger an die Weihewalt gebunden und vor allem gab Johannes XXIII. (1958–1963) eine Erneuerung der Pastoral als Hauptziel vor.<sup>90</sup> Dennoch blieb die

<sup>89</sup> Birgit Emich, Die Karriere des Staatssekretärs: das Schicksal des Nepoten?, in: Armand Jamme/Olivier Poncet (Hg.), *Offices et Papauté (XIVe–XVIIe siècle). Charges, hommes, destins* (= Collection de l'École française de Rome 334), Rom 2005, 341–355.

<sup>90</sup> Klaus Unterburger, Die Stunde der Historiker. Wie verbindlich sind die Lehraussagen des II. Vatikanischen Konzils?, in: *Herder Korrespondenz* (2013) 136–140; ders., Die Überwindung von Ultramontanismus und Antimodernismus aus dem Geist der tridentinischen Seelsorge: Die kritische Edition der Tage-

seither eher noch weiter ausgebauter zentralistisch-päpstlicher Kirchenverfassung, die etwa inzwischen das Mitwirken der Ortskirchen bei den Bischofsernennungen fast überall zugunsten eines päpstlichen Ernennungsrechts, das sich fast notgedrungen dann auf informelle Netzwerke stützen muss, verdrängt hat. Das 1983 neu promulgierte Kirchenrecht brachte hier keine Veränderung. Dieser Zwiespalt, dessen (spät-)mittelalterlicher Ursprung hier skizziert wurde, ist also auch der Hintergrund für aktuelle Reformdiskussionen und -memoranden. Was darin als moderner Reformstau beklagt wird, ruht eher auf historischen Entscheidungen, die im Spätmittelalter gefallen sind.

---

bücher Papst Johannes XXIII. als Schlüsseldokument für die katholische Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts, in: *Theologische Literaturzeitung* 136 (2011) 1253–1262.